

An die Mitgliedorganisationen des sgv
An die kantonalen Gewerbeverbände
An die Mitglieder der Ständigen sgv-Kommission Berufsbildung

Bern, 29. Juni 2020 sgv-Da/ds

Zirkular Nr. 175 / 2020
Informationen aus dem Berufsbildungsbereich XV / 2020
Covid-19 und weitere Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Kolleginnen und Kollegen

Gerne orientieren wir Sie nachfolgend über die neusten Aktivitäten im Bildungsbereich.

1. Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937); Vernehmlassung; Frist: 31. Oktober 2020

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF führt ein Vernehmlassungsverfahren zum Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen durch. Diese Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung handwerklicher Prüfungen besteht seit 1937. Das WBF hat in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesbehörden Deutschlands einen Entwurf für ein modernisiertes Abkommen ausgearbeitet. Das neue Abkommen soll die Fortsetzung der bewährten gegenseitigen Anerkennungspraxis ermöglichen und über den traditionellen Bereich des Handwerks hinaus erweitert werden. Da das Abkommen bei breiten Kreisen auf Interesse gestossen ist, gibt das WBF die Möglichkeit, bei Bedarf Fragen zu stellen und zusätzliche Informationen zu erhalten. Bis zum 31. August 2020 kann man sich beim SBFi dafür melden. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFi wird entsprechend den Interessensbekundungen geeignete Informationsformate während der Vernehmlassung organisieren.

Die Vernehmlassungsunterlagen können [hier](#) bezogen werden.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFi **Jérôme Hügli** (jerome.huegli@sbfi.admin.ch, Tel. 058 465 86 73) und **Frédéric Berthoud** (frederic.berthoud@sbfi.admin.ch, Tel. 058 465 58 66) zur Verfügung.

Die offizielle Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **31. Oktober 2020**. Wir bitten Sie höflich, bis **Montag, 26. Oktober 2020 eine Kopie Ihrer Stellungnahme an Christine Davatz** (c.davatz@sgv-usam.ch) **zuzustellen**, damit wir eine konsolidierte Stellungnahme seitens sgv abgeben können.

2. Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner während Corona

Bei Berufsbildner/innen – unabhängig davon, ob es sich um Berufsbildner/innen im Hauptberuf handelt oder Berufsbildner/innen, die nebst der regulären Arbeitstätigkeit die Lernenden betreuen – wird für die erlittenen Ausfallstunden Kurzarbeitsentschädigung ausgerichtet (sofern alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind). Wenn sich die Berufsbildner/innen trotz fehlender Arbeitsaufträge aber in der Unternehmung aufhalten, um die Lernenden zu betreuen, so stellt diese Betreuungszeit normalerweise keinen Arbeitsausfall im Sinne der Kurzarbeitsentschädigung dar.

Um zu verhindern, dass die Betriebe auf die Betreuung der Lernenden verzichten, damit sie für die Berufsbildner/innen weiterhin Kurzarbeitsentschädigung beziehen können, führt die aktuelle Weisung aus, dass die Berufsbildner/innen trotz Betreuungstätigkeit einen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben. Konkret bedeutet dies, dass die für die Betreuung aufgewendete Zeit wie reguläre Ausfallstunden zu erachten und dementsprechend zu entschädigen ist.

Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Weiterführung der Betreuung der Lernenden in jenen Betrieben, welche unter einem Auftragsmangel leiden und daher Kurzarbeitsentschädigung beanspruchen. Deshalb darf es grundsätzlich keine Rolle spielen, ob sich der/die Berufsbildner/in bloss teilweise oder hauptberuflich der Betreuung der Lernenden widmet. Insofern hat ein/e Berufsbildner/in, der/die sich ausschliesslich der Betreuung der Lernenden widmet, einen vollen Arbeitsausfall zu verzeichnen und hat dementsprechend Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO weist darauf hin, dass eine Unterstützung der Berufsbildner/innen auch nach den bis am 31. August 2020 geltenden COVID-19-Sonderbestimmungen weitergeführt werden soll. Zurzeit werden die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen ausgearbeitet, wobei die Details aber noch nicht bekannt sind

3. Taskforce «Perspektive Lehrstelle 2020»

Wie im letzten BB-Info angekündigt, sollen mit Blick auf die Lehrstellensituation 2020 auch seitens der Organisationen der Arbeitswelt OdA Tendenzen eruiert und insbesondere die Situation beim Übergang II in den Arbeitsmarkt aufgezeichnet werden. Da die Umfrage angesichts der grossen Zahl an OdA sehr aufwendig wäre, hat die Taskforce beschlossen, bis Ende Jahr nicht mehr alle OdA anzuschreiben, sondern die Umfrage gezielt und per Telefon durchzuführen. Wir werden uns deshalb erlauben, Sie in den nächsten Monaten per Telefon über die Tendenzen im Lehrstellenmarkt zu befragen. Sollten Sie in Ihrer Branche auffällige Veränderungen feststellen, bitten wir Sie höflich, diese uns zu melden.

Gleichzeitig möchten wir Sie auf die Umfrage von «Lehrstellenpuls» (<https://lehrstellenpuls.ch/>) hinweisen, die bei den Lehrbetrieben regelmässig durchgeführt wird. Interessierte Betriebe sind eingeladen, sich dort ebenfalls zu beteiligen.

4. SBFI-Herbsttagung der Berufsbildung 2020

Am **Dienstag, 24. November 2020** findet die traditionelle Herbsttagung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI statt. Allerdings nicht physisch, sondern im digitalen Raum. Das Programm wird nach den Sommerferien bekannt gegeben.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Christine Davatz
Vizedirektorin